

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Klassische Archäologie-**

Vom 21. April 1989

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium der Klassischen Archäologie gilt der visuell erfaßbaren gegenständlichen Hinterlassenschaft der griechischen und römischen Kultur einschließlich ihrer Vorstufen und Nachwirkungen, ihrer Randgebiete und ihrer Beziehungen zu benachbarten Kulturen.

Der geographische Raum des Faches entspricht der Ausbreitung der griechischen und römischen Kultur. Er umfaßt in erster Linie Griechenland, Kleinasien und Italien; darüber hinaus den gesamten Umkreis des Mittelmeers einschließlich der römischen Provinzen. Zeitlich erstreckt sich das Fach von der kretischen und mykenischen Kultur in Griechenland und der Entstehung einer griechisch geprägten Kultur in Italien bis zur Spätantike. In der Form der Rezeptionsgeschichte im weiteren und der Forschungsgeschichte im engeren Sinn reicht das Fach als ein Teilespekt neuerer Kulturen bis in die Gegenwart hinein.

Die Gegenstände des Faches sind insbesondere folgende Denkmälergruppen und Themen:

- a) Architektur Städtebau, Topographie
- b) Bildende Kunst (Skulptur und Plastik, Malerei, Vasenmalerei, Mosaik)
- c) Kleinkunst, Kunsthandwerk, Gebrauchsgegenstände (Keramik, Terrakotten, Kleinbronzen, Schmuck, Glyptik, Geräte des täglichen Lebens und des Kults)
- d) Münzen.

Spezifische Methoden des Faches sind:

Klassifizierung durch vergleichende Verfahren, insbesondere durch vergleichendes Sehen (Typologie, Ikonographie, Formanalyse); Interpretation der Denkmäler und Befunde durch Klärung ihrer historischen Zusammenhänge, insbesondere auch mit Hilfe von Schriftquellen; daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Benutzung historischer und philologischer Methoden; ferner die Methoden des Ausgrabens, der Konservierung und Restaurierung sowie der Dokumentation antiker

06-04-2	29.09.2003	02-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Befunde.

- (2) Mit anderen archäologischen und Kunsthistorischen Fächern (vor allem Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie, Ägyptische Archäologie, Christliche Archäologie, Kunstgeschichte) hat die Klassische Archäologie die Art der Zeugnisse - visuell erfaßbarer Denkmäler und Befunde - und die damit verbundenen Forschungsmethoden gemeinsam, ihr Schwerpunkt liegt jedoch in dem in § 1 Abs.1 genannten Bereich der griechischen und römischen Kultur. Mit den anderen Klassischen Altertumswissenschaften (Alte Geschichte, Klassische Philologie) hat sie den kulturellen Bereich gemeinsam, unterscheidet sich aber von ihnen grundsätzlich in der Art der Zeugnisse.

## § 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, der grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in einen sich daran anschließenden zweiten Studienabschnitt vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen. Für Ausnahmen von dieser Regelung s. Allgemeinen Teil § 6.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfaßt  
 im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden  
 im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden
- Der zweite Studienabschnitt umfaßt  
 im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden  
 im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden
- (3) Für die Teilnahme an Hauptseminaren ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung Voraussetzung. Die Teilnahme an den gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Übungen und Exkursionen ist auch schon vor der Zwischenprüfung möglich.

## § 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfung im Fach Klassische Archäologie ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät zuständig.

## § 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden

Lehrveranstaltungen:

Hauptfach:

- vier Hauptseminare
- zwei Übungen zur Bestimmung antiker Denkmäler
- zwei Exkursionen von mindestens einer Woche Dauer zum Studium von Antikenmuseen oder Ausgrabungsstätte. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

Es ist nachzuweisen, dass unter den während des Hauptstudiums gewählten Seminaren je eines aus dem Bereich der griechischen und der römischen Archäologie stammt und dass zusätzlich unter den während des Grund- und Hauptstudiums gewählten Seminaren und Übungen eines bzw. eine aus einem der folgenden Gebiete stammt: minoische und mykenische, etruskische, provinzialrömische oder spätantike Archäologie.

Nebenfach:

- drei Hauptseminare

Es ist nachzuweisen, dass unter den während des Hauptstudiums gewählten Seminaren je eines aus dem Bereich der griechischen (einschließlich der minoisch-mykenischen) und der römischen (einschließlich der etruskischen und provinzialrömischen) Archäologie stammt.

(2) Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zwischenprüfung erfolgt ist:

a) Hauptfach: Latinum und Graecum oder gleichwertige Zeugnisse

Nebenfach: Latinum oder ein gleichwertiges Zeugnis

In besonderen Fällen können durch Beschuß des Fakultätsrates entsprechende Nachweise für andere klassische Sprachen anerkannt werden.

b) Kenntnisse in Englisch sowie in einer der drei folgenden Sprachen: Italienisch, Französisch, Neugriechisch (nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch Referate)

## § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (2) Im Nebenfach entfällt die Klausur. Statt dessen wird die mündliche Prüfung auf etwa 60 Minuten festgesetzt.

## § 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Durch die Magisterprüfung im Fach Klassische Archäologie soll der Kandidat nachweisen, daß er befähigt ist, in einem bestimmten Umfang selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten: archäologische Sachverhalte zu erfassen und auszuwerten, Denkmäler und Befunde zu analysieren, zu bestimmen und einzuordnen sowie sie in ihren geschichtlichen, kulturellen und kunsthistorischen Zusammenhängen inhaltlich und formal zu interpretieren.

- (1) Magisterarbeit:

Der Kandidat soll die genannten Fähigkeiten an einem Thema beweisen, das in der vorgeschriebenen Zeit bewältigt werden kann. Das Thema kann von ihm selbst oder vom Prüfer vorgeschlagen werden und wird in beiderseitigem Einvernehmen festgesetzt.

- (2) Klausurarbeit:

In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein zentrales Thema des Faches in seiner Problematik und seinen sachlichen Grundzügen darzustellen vermag. Hierfür werden ihm drei Themen zur Auswahl gestellt. Die Zeit der Klausur beträgt vier Stunden.

- (3) Mündliche Prüfung:

In der mündlichen Prüfung (Haupt- und Nebenfach) soll der Nachweis eines Überblicks über das gesamte Fach und der Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion erbracht werden. Weiterhin werden im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei nicht zu eng begrenzte und nicht zu nah benachbarte Spezialgebiete mit dem Prüfenden vereinbart. Beim Hauptfach muß darunter mindestens je ein Thema aus der griechischen oder der römischen Archäologie sein. Die Zeit der mündlichen Prüfung beträgt im Haupt- und im Nebenfach etwa eine Stunde.

## § 7 Zeugnis

Im Prüfungszeugnis werden die Einzelergebnisse folgender Prüfungsleistungen mitgeteilt:

- Magisterarbeit
- Klausur
- Mündliche Prüfung

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Vorstehender Besonderer Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung vom 3. September 1980 (K.u.U. 1980, S. 1918) außer Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gem. § 7 Abs. 1 Ziff.3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

---

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Juli 1989, Seite 222, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 29. September 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 643).